

5.2.3.3 Hinweise* der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer
am 6./7. Juli 1998

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Verkaufsverhandlungen	2
2. Ermittlung des Übernahmeentgelts	2
3. Sicherung des Übergangs der Mandate	2
4. Übernahme der Handakten/ Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht	3
5. Übernahme laufender Verträge	4
a) Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse	4
b) Sonstige Verträge	4
6. Haftung	4
a) Haftung aus dem Mandatsverhältnis	4
b) Haftung aus der Praxisübernahme	5
7. Schiedsklausel	5
8. Einwilligung der Ehepartner	5

Anlage: Musterbrief

*) Die Hinweise haben keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemerkissen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

5.2.3.3 Praxisübertragung

Vorbemerkung

Die Übertragung einer Praxis gegen Entgelt ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Übertragung einer Teilpraxis. Hierunter versteht man nicht die Summe einiger Mandate; der BFH stellt vielmehr auf einen klar abgegrenzten räumlichen Wirkungskreis ab.

Der Übernehmer soll den Übertragungsvertrag vor Abschluss der Steuerberaterkammer vorlegen. Diese prüft, ob die Regelungen des Vertrages den berufsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nach der Rechtsprechung sind die Grundsätze der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mandanten des Praxisveräußerers besonders zu beachten.

1. Verkaufsverhandlungen

Bei Verkaufsverhandlungen darf dem Kaufinteressenten wegen der Verschwiegenheitspflicht kein Einblick in die Akten gewährt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die für die Praxisbewertung wesentlichen Angaben in einer anonymisierten Mandantenliste aufzuführen. Dazu gehören insbesondere Jahreshonorar, Gegenstand der steuerberatenden Leistungen, der Unternehmensgegenstand, Mandatsdauer, Alter der Mandanten etc.

2. Ermittlung des Übernahmeentgelts

Das Übernahmeentgelt kann auf der Grundlage der Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis ermittelt werden (siehe 4.2.1 Berufsfachlicher Teil).

Die zwischen dem Vertragsabschluss und der Übernahme der Praxis hinzugekommenen oder ausgeschiedenen Mandate sollen ggf. bei der endgültigen Kaufpreisbestimmung berücksichtigt werden.

3. Sicherung des Übergangs der Mandate

Für eine Übergangszeit kann es sich empfehlen, dass die Vertragspartner eine kurzzeitige Sozietät (mit Einverständnis der Mandanten, siehe unten Ziffer 4) eingehen, um einen möglichst vollständigen Übergang der Mandate sicherzustellen.

5.2.3.3 Praxisübertragung

Alternativ kann auch vereinbart werden, dass der Praxisveräußerer noch für eine Übergangszeit von z.B. sechs Monaten dem Erwerber für Rückfragen zur Verfügung steht. Diese Tätigkeit kann z.B. im Rahmen eines Freien-Mitarbeiter-Verhältnisses ausgeübt werden. Unabhängig hiervon sollten alle Mandanten durch ein Rundschreiben über die Praxisnachfolge informiert werden. Praxisveräußerer und Praxiserwerber sollten mit den wichtigsten Mandanten Gespräche wegen der weiteren Beauftragung des Erwerbers führen. Soweit der vorgesehene Praxiserwerber aus seiner Tätigkeit als Angestellter bereits die Mandanten kennt, können die Verkaufsverhandlungen offen geführt und ein gemeinsames Rundschreiben an die Mandanten versandt werden.

4. Übergabe der Handakten/Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht

Steuerberater* haben ihren Beruf verschwiegen auszuüben (§ 57 Abs. 1 StBerG). Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann nicht nur im Rahmen der Berufsaufsicht geahndet, sondern auch strafrechtlich wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) verfolgt werden. Dritten – hierzu gehören auch Kaufinteressenten einer Berufspraxis – darf deswegen z.B. kein Einblick in die über die Mandanten geführten Akten des Steuerberaters gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist vielmehr nach der Rechtsprechung des BGH, dass der Mandant hierzu zuvor sein Einverständnis erklärt.

Mit Abschluss des Übertragungsvertrages gehen die Mandate nicht automatisch auf den Praxiserwerber über. Es bedarf dazu vielmehr der Zustimmung der Mandanten. Dabei wird man davon ausgehen können, dass in dem Einverständnis des Mandanten auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Praxiserwerber die Zustimmung zur Einsichtnahme in alle dem Praxisveräußerer bekannt gewordenen und bekannt gegebenen Daten oder Unterlagen, insbesondere also der Handakten, liegt, soweit dies zur Fortsetzung des Auftragsverhältnisses

*) In diesen Hinweisen wird für alle Mitglieder der Steuerberaterkammern der Begriff „Steuerberater“ verwendet. Regelungen, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind einzeln genannt. Auf Steuerberatungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

5.2.3.3 Praxisübertragung

ses erforderlich ist. Es empfiehlt sich, einem Mandantenrunds schreiben eine auf den Übernehmer lautende Vollmachtserklärung beizufügen. Die Zustimmung des Mandanten kann auch konkludent, z.B. durch Übergabe von Belegen usw., erteilt werden.

5. Übernahme laufender Verträge

a) Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Der Übernehmer tritt nach § 613 a BGB in alle bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Entsprechendes gilt nach § 3 Abs. 2 BBiG auch für Berufsausbildungsverhältnisse.

b) Sonstige Verträge

Es ist festzulegen, ob und ggf. in welche Verträge der Übernehmer eintritt, z.B. Mietverträge, Versicherungsverträge, Versorgungsverträge etc.

6. Haftung

a) Haftung aus dem Mandatsverhältnis

Es sollte festgelegt werden, dass der Übergeber den Übernehmer von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Handlungen freistellt, die sich aus seiner beruflichen Tätigkeit vor der Praxisübernahme ergeben, da er dafür noch die alleinige Verantwortung trägt. Vom Tage der Praxisübernahme obliegt die Haftung für haftungsrelevante Fehler voll dem Übernehmer.

Ist der Erwerber für einen Mandanten tätig geworden, ohne dass dieser über die Praxisübernahme informiert wurde und seine Zustimmung erteilt hat, haften im Zweifelsfall sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer; Letzterer ggf. nur im Wege des Rückgriffs.

Ferner ist zu empfehlen, dass sich Übergeber und Übernehmer aufgrund der generell bestehenden Rechtsunsicherheit vor Vertragsabschluss über den Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere für den Zeitraum der Übergabe der Praxis, mit ihren Versicherungen abstimmen.

5.2.3.3 Praxisübertragung

b) Haftung aus der Praxisübernahme

Wegen der Haftung des Übernehmers für vor der Praxisübernahme entstandene Schulden kann eine Haftung nach § 25 HGB in Betracht kommen. Für betriebliche Schulden gilt die Haftung nach § 75 AO.

7. Schiedsklausel

Für den Fall sich abzeichnender Streitigkeiten sollte entsprechend § 31 Abs. 3 BOSTB vorgesehen werden, dass die zuständige Steuerberaterkammer unverzüglich eingeschaltet und um Vermittlung gebeten wird.

Dazu empfiehlt es sich, weiter vorzusehen, dass ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung eines Gerichts bei allen Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit erst gegeben sein soll, wenn ein Vermittlungsversuch der zuständigen Steuerberaterkammer als erfolglos von dieser bestätigt ist, es sei denn, dass es sich um einen Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung handelt.

Wünschen die Parteien, dass über Streitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht entscheidet, muss hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, die dem Vertrag beizufügen ist.

8. Einwilligung der Ehepartner

Leben einer der Vertragspartner oder beide im gesetzlichen Güterstand, so ist zur Wirksamkeit des Übergabevertrages das Zustimmungserfordernis des § 1365 Abs. 1 BGB zu beachten.

5.2.3.3 Praxisübertragung

Musterbrief des Praxisübergabers

Briefkopf des Praxisübergabers

Anschrift des Mandanten

Ort, Datum

Praxisübernahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum werde ich meine Praxis an Frau/Herrn StB übergeben. Frau/Herr StB ist mir seit langer Zeit bekannt. Ich bin überzeugt, mit Frau/Herrn StB eine qualifizierte Nachfolgerin/einen qualifizierten Nachfolger gefunden zu haben und bitte Sie um Ihr Einverständnis, dass ich Frau/Herrn StB Ihre hier geführten Akten übergebe. Eine diesbezügliche Einverständniserklärung habe ich als Anlage vorbereitet. Ich bitte Sie, diese an mich zurückzusenden bzw. um Rückgabe bei unserer nächsten Besprechung. Bitte rufen Sie an, wenn Sie hierzu noch weitere Fragen haben. Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Praxis weiterhin tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Einverständniserklärung

5.2.3.3 Praxisübertragung

Einverständniserklärung zur Akteneinsicht

Frau/Herr StB hat mich darüber unterrichtet, dass ihre/seine Praxis zum von Frau/Herrn StB übernommen wird. Ich bin damit einverstanden, dass die Übernehmerin/der Übernehmer Einsicht in meine Akten nimmt.

Ort:

Datum

Unterschrift: